



Kurzinformation

Harmonisierung der Grenzwerte für Geräuschemissionen bei der Typgenehmigung von Motorrädern in der EU

Auftragsgemäß werden hier die Grundzüge der Harmonisierung der Grenzwerte für Geräuschemissionen bei der Typ Genehmigung von Motorrädern in der EU unter besonderer Berücksichtigung eines möglichen nationalstaatlichen Spielraums dargestellt.

1. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (Text von Bedeutung für den EWR)¹

- Diese Verordnung regelt die Typgenehmigung.
- Sie gilt unmittelbar und wurde nicht extra in deutsches Recht umgesetzt.
- HGrenzwerte für Geräuschemissionen finden sich in Anhang VI der Verordnung (L 60/121):

Fahrzeugklasse	Bezeichnung der Fahrzeugklasse	Euro 4 Geräuschpegel (dB(A))
L1e-A	Fahrräder mit Antriebssystem	63
L1e-B	Zweirädrige Kleinkrafträder $v_{\max} \leq 25$ km/h	66
	Zweirädrige Kleinkrafträder $v_{\max} \leq 45$ km/h	71
L2e	Dreirädrige Kleinkrafträder	76
L3e	Zweirädrige Krafträder Hubvolumen ≤ 80 cm ³	75
	Zweirädrige Krafträder 80 cm ³ < Hubvolumen ≤ 175 cm ³	77
	Zweirädrige Krafträder Hubvolumen > 175 cm ³	80
L4e	Zweirädrige Krafträder mit Beiwagen	80

¹ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0168>.

-
- Die Mitgliedstaaten haben hinsichtlich der Grenzwerte für die Geräuschemissionen keinen Spielraum. Diese Grenzwerte gelten EU-weit.
- 2. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V (Text von Bedeutung für den EWR)²**
- Diese Verordnung regelt das Messverfahren.
 - Sie gilt unmittelbar und wurde nicht extra in deutsches Recht umgesetzt.
 - Die Mitgliedstaaten haben hinsichtlich des Messverfahrens keinen Spielraum. Die Vorschriften für das Messverfahren gelten EU-weit.
 - Umsetzung der Regelung Nr. 41 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuscentwicklung
- 3. Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)³**

Diese Richtlinie regelt lediglich das Verfahren für die Typgenehmigung.

2 Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0134>.

3 Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002L0024>.